

Zwischen der Freien Hansestadt Bremen, vertreten durch den Senator für Justiz und Verfassung, dieser vertreten durch die Präsidentin des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen

und

**Name Dolmetscher/-büro,  
Anschrift**

- im Folgenden Dolmetscher -

wird für das Hanseatische Oberlandesgericht in Bremen, das Landgericht Bremen, das Amtsgericht Bremen, das Amtsgericht Bremen-Blumenthal, das Amtsgericht Bremerhaven, das Finanzgericht Bremen, das Sozialgericht Bremen, das Obergerverwaltungsgericht Bremen, das Verwaltungsgericht Bremen, das Landesarbeitsgericht Bremen, das Arbeitsgericht Bremen-Bremerhaven, die Generalstaatsanwaltschaft Bremen und die Staatsanwaltschaft Bremen gemäß § 14 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes - JVEG) vom 05. Mai 2004 (BGBl. I S, 718) in der jeweils geltenden Fassung folgende

## **Vereinbarung**

über die Dolmetschervergütung getroffen:

### **I.**

Der Dolmetscher erhält für seine Tätigkeit - unabhängig von der tatsächlichen Fahrzeit und Fahrstrecke - die unter Ziffer II genannte Vergütung. Ladungen erfolgen ausschließlich über die o.g. Adresse. Auf § 5 Abs. 5 JVEG wird Bezug genommen.

### **II.**

#### **1. Dolmetschertätigkeit**

Das Honorar wird nach Stundensätzen bemessen und für jede Stunde der erforderlichen Zeit gewährt. Die letzte bereits begonnene Stunde wird voll gerechnet, wenn sie zu mehr als 30 Minuten für die Erbringung der Leistung erforderlich war; anderenfalls beträgt das Honorar die Hälfte des sich für eine volle Stunde ergebenden Betrages (§ 8 Abs. 2 JVEG).

Für die Tätigkeit als Konsekutivdolmetscher beträgt der Stundensatz **50,00 Euro**,  
für die Tätigkeit als Simultandolmetscher beträgt der Stundensatz **55,00 Euro**;  
maßgeblich ist ausschließlich die bei der Heranziehung mitgeteilte Art des Dolmetschens.

## 2. Fahr- und Wartezeit

Für die Fahr- bzw. Wartezeit wird ein Stundensatz von **40,00 Euro** berücksichtigt.

Dem Dolmetscher werden zum Zwecke der vereinfachten Abrechnung für die Fahr- und Wartezeit (Hin- und Rückweg)

- a) innerhalb Bremens (Stadt) bzw. Bremerhavens pauschal 60 Minuten
- b) zwischen Bremen (Stadt) und Bremen (Nord) pauschal 90 Minuten
- c) zwischen Bremen (Stadt/Nord) und Bremerhaven pauschal 120 Minuten

anerkannt. Sollten außergewöhnlich lange Wartezeiten anfallen, kann ein höherer Zeitanteil im Einzelfall anerkannt werden. Dieser Anspruch ist gesondert zu begründen.

Bei Anreise außerhalb von Bremen bzw. Bremerhaven wird die tatsächlich nachgewiesene Fahr- und Wartezeit anerkannt. Hier gilt ebenso § 8 Abs. 2 JVEG.

## 3. Weitere Aufwendungen

a) Neben der Vergütung nach Nr. II.1 und II.2 erhält der Dolmetscher eine **Pauschale** zur Abgeltung seiner Fahrtkosten, soweit ihm tatsächlich Fahrtkosten entstanden sind. Vergütet werden, unabhängig vom benutzten Beförderungsmittel:

- aa) bei Fahrten innerhalb der Stadtgemeinden Bremen oder Bremerhaven **6,00 €**.
- bb) in allen übrigen Fällen **26,00 €**.

b) Erstattet wird zudem die Umsatzsteuer nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 Nr. 4 JVEG. Soweit eine Erstattung verlangt wird, ist im Antrag anzugeben, dass das Finanzamt beim Antragsteller die Umsatzsteuer erhebt. Auf Anforderung ist dies durch eine Bescheinigung des Finanzamtes nachzuweisen.

c) Entschädigungs- und Ersatzansprüche nach §§ 6, 7 und 12 JVEG können nicht geltend gemacht werden, mit Ausnahme der unter b) angesprochenen Umsatzsteuererstattung.

4. Für evtl. zu leistende Ausfallentschädigungen erfolgt die Abrechnung in analoger Anwendung der Bestimmungen in § 9 Abs. 3 Satz 2 und 3 JVEG. Als Ausfallentschädigung werden die Zeiten entsprechend II.2 a) bis c) anerkannt.

## III.

Der Antrag auf Dolmetschervergütung ist gemäß § 2 JVEG binnen einer Frist von drei Monaten an die beauftragende Justizbehörde zu stellen. Die Frist beginnt mit Beendigung der Zuziehung als Dolmetscher.

## IV.

Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom XX.XX.XXX in Kraft und gilt für Aufträge, die ab diesem Zeitpunkt erteilt werden bzw. erteilt worden sind.

Die Vereinbarung kann mit einer Frist von einem Monat zum jeweiligen Quartalsende schriftlich gekündigt werden.

Im Falle einer gesetzlichen Änderung des Stundenhonorars gemäß JVEG kann diese Vereinbarung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden, frühestens jedoch mit Wirkung vom Inkrafttreten der Rechtsänderung an. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung erlischt, wenn es nicht bis zum Ende des 2. Monats ausgeübt worden ist, der auf Inkrafttreten der Gesetzesänderung folgt. Eine Kündigung, die nach diesem Zeitpunkt dem anderen Vertragspartner zugeht, gilt als Kündigung im Sinne des Absatzes 2 dieses Abschnitts.

## V.

Wird diese Vereinbarung wirksam gekündigt, so sind auch die nach Ablauf der Kündigungsfrist erbrachten Dolmetscherleistungen nach den Bestimmungen dieser Vereinbarung zu entschädigen, wenn der Auftrag vor Ablauf der Kündigungsfrist bzw. vor Inkrafttreten einer Änderung des Stundenhonorars für Dolmetscher nach dem JVEG erteilt wurde.

## VI.

Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Bremen, XX.XX.XXX

Bremen,

**Die Präsidentin des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Bremen**  
Im Auftrag

---

(Dolmetscher/-in/-büro)